

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1857  
des Abgeordneten Michael Claus  
Fraktion der DVU  
Landtagsdrucksache 4/4717

### **Suchtmittelabhängige Polizeibeamte**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1857 vom 13.06.2007:

In Beantwortung meiner Kleinen Anfrage Nr. 1784 vom 10.05.2007 für die Jahre 2006 bis zum 30.04.2007 ist von 75 bekannten und damit auch statistisch erfassten suchtmittelabhängigen Polizeibeamten/innen die Rede.

In Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Betrachtung durch den polizeiärztlichen Dienst und der zwingenden Vorschrift des § 6 (1) Satz 2 des Waffengesetzes mit Stand vom 21.06.2005 frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde betroffenen Polizeibeamten/innen das Führen einer Schusswaffe untersagt?
2. In wie vielen Fällen wurde betroffenen Polizeibeamten/innen das Führen von Dienstfahrzeugen untersagt?
  - a) Wurde in diesen Fällen gemäß § 2 Absatz 12 StVG oder anderer Vorschriften auch die zuständige Ordnungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) benachrichtigt, dass der betreffende Beamte die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr nicht mehr erfüllt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde betroffenen Polizeibeamten/innen das Führen einer Schusswaffe untersagt?

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurde betroffenen Polizeibeamten/innen das Führen von Dienstfahrzeugen untersagt?

zu den Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nicht in jedem erfassten Fall zwingend ein Verbot der Führung der Dienstwaffe bzw. des Dienstfahrzeuges erfolgen muss.

Im Ergebnis der individuellen Prüfungen wurde in 31 Fällen das Führen von Dienstwaffen und in 28 Fällen das Führen von Dienstfahrzeugen untersagt. In den übrigen Fällen wurde nicht die Notwendigkeit derartiger Untersagungen gesehen.

Frage 2. a):

Wurde in diesen Fällen gemäß § 2 Absatz 12 StVG oder anderer Vorschriften auch die zuständige Ordnungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) benachrichtigt, dass der betreffende Beamte die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr nicht mehr erfüllt?

zu Frage 2.a):

Zwischen der Untersagung der Führung von Dienstfahrzeugen und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht ein erheblicher qualitativer Unterschied.

Die Untersagung des Führens von Dienstfahrzeugen für einen gewissen Zeitraum erfolgte bei den betroffenen Beamten aus fürsorgerischen Gründen, da insbesondere Einsatzfahrten mit Sondersignalen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Die Notwendigkeit einer Benachrichtigung nach § 2 Abs. 12 StVG an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde wurde nicht für erforderlich gehalten, weil keine grundsätzlichen Zweifel an der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestanden.

In vier Fällen wurden die Fahrerlaubnisse im Rahmen von Strafverfahren eingezogen.